

Teil II Umweltbericht**Inhaltsverzeichnis**

1. Einleitung	2
1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der Flächennutzungsplanänderung	2
1.2 Darstellung der in Fachplanungen und Fachgesetzen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung	2
2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	3
2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)	3
2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	3
2.2.1 Schutzgut Pflanzen und Tiere.....	3
2.2.2 Schutzgut Fläche und Boden.....	3
2.2.3 Schutzgut Wasser.....	4
2.2.4 Schutzgut Klima und Luft.....	4
2.2.5 Wechselwirkungen zwischen den Belangen nach 2.2.1 - 2.2.4	4
2.2.6 Schutzgut Landschaftsbild	4
2.2.7 Schutzgut Biologische Vielfalt.....	4
2.2.8 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000 Gebiete	4
2.2.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	5
2.2.10 Schutzgut Mensch.....	5
2.2.11 Auswirkungen infolge der Art und Menge an Emissionen und der erzeugten Abfälle und der eingesetzten Techniken und Stoffe	5
2.2.12 Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete...	6
2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.....	6
2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	6
2.5 Auswirkungen auf die Schutzgüter durch Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen und Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung	6
3. Zusätzlichen Angaben	6
3.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	6
3.2 Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen / Monitoring	6
3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung	7

1. Einleitung

1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Das ca. 2,5 ha große Plangebiet liegt östlich des Industrie- und Gewerbegebiets-Ost und verläuft - nördlich von der Boveristraße beginnend - nach Süden bis etwa in Höhe der Behringstraße. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke: Gemarkung Lampertheim, Flur 10, Nrn. 302, 303, 314 sowie in Teilen Nr. 301 und 304 (Wegeparzellen).

Der wesentliche Inhalt der Flächennutzungsplanänderung ist die Umwandlung einer „Grünfläche Bestand, Zweckbestimmung: Kleintierzucht“ in „Sonderbauflächen Bestand, Zweckbestimmung: Kleintierhaltung und Vereinszwecke“. Ziel der Änderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage für den bestehenden Bebauungsplan Nr. 30-01 „Im unteren Heidengraben“.

Weitere Angaben zu den Inhalten der Planung sind der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen.

1.2 Darstellung der in Fachplanungen und Fachgesetzen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung

Fachgesetze

Hier sind insbesondere das Baugesetzbuch (BauGB) und das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu berücksichtigen:

- Der Umweltbericht nach § 2 (4) und § 2a BauGB ist mit der Novellierung des Baugesetzbuches 2004 verbindlicher Teil des Bebauungsplanes geworden. Hierin ist auf der Grundlage der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 5 und § 1 (6) Nr. 7 sowie § 1a BauGB die Ermittlung der erheblichen Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB darzustellen und in Abhängigkeit zur Planung zu bewerten. Maßnahmen zur Vermeidung/Minimierung und Kompensation sind ebenso zu benennen wie Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen.
- Für das beabsichtigte Bebauungsplanverfahren ist §1a Abs.2 Baugesetzbuch (BauGB) von Bedeutung, wonach mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind. Berücksichtigt wurde dies durch die langfristige Sicherung und Nutzung des Gebiets.
- In § 1 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) heißt es: "Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere (...) 2. Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen (...)." Zudem hat die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich (§ 1 Abs. 5 BNatSchG).

Berücksichtigung findet dieser Aspekt dadurch, dass durch die Flächennutzungsplanänderung eine vorhandene Bau- und Nutzfläche eine bessere Ausnutzung erfährt. Die Darstellung des Flächennutzungsplans sah bislang eine Nutzung der Flächen ausschließlich für bestimmte Vereinsnutzungen vor, so dass ggfs. nicht mehr genutzte Flächen nicht in einem angemessenen Rahmen nachgenutzt werden. Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist demnach die Sicherung der langfristigen Nutzung der Flächen durch eine allgemeine Vereinsnutzung im Sinne der Innenentwicklung.

- Die Zielaussagen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG), z.B. hinsichtlich Arten- und Flächenschutz, sind zu berücksichtigen. Die diesbezügliche Betroffenheit des

Plangebietes wird im Rahmen der Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter im Umweltbericht ermittelt und benannt.

Fachplanungen

- Im Regionalplan Südhessen (RPS) 2010 ist das Plangebiet als „Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft“ im Anschluss an ein „Vorranggebiet Industrie und Gewerbe, Bestand“ dargestellt.
- Im gültigen Flächennutzungsplan (1994) der Stadt Lampertheim ist das Gebiet als Grünfläche mit Zweckbestimmung "Kleintierhaltung" festgelegt.

2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein Bestandsgebiet, das ausschließlich von den ansässigen Vereinen auf dem Gelände genutzt wird.

Die Fläche weist Bestandsgebäude in Form von Vereinsheimen sowie Stallungen auf. Ansonsten sind die Flächen weitestgehend versiegelungsfrei. Das Plangebiet ist ansonsten durch Grünflächen sowie unbefestigte Wege gekennzeichnet. Vereinzelte Sträucher sind in dem Gebiet vorhanden.

Informationen über Altstandorte, Altablagerungen, Altlasten und/oder Grundwasserschäden wurden über die Altflächendatei ALTIS des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie eingeholt. Es liegen keine Informationen vor.

Bei Nichtdurchführung der Planung verändert sich der Umweltzustand im Plangebiet selbst nicht. Die Flächen würden weiterhin im Wesentlichen durch Stallungen und deren Vereine genutzt werden.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die neunte Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst im Wesentlichen die Änderung der Darstellung einer Grünfläche mit Zweckbestimmung „Kleintierzucht“ zu Sonderbauflächen mit Zweckbestimmung „Kleintierhaltung und Vereinszwecke“. Damit erfolgt im Wesentlichen eine Umnutzung von Gebäuden, aber keine Neunutzung.

Es werden keine Eingriffe in Natur und Landschaft ausgelöst, die nicht nach bisherigem Recht bereits zulässig sind.

2.2.1 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes sind die Tier- und Pflanzenwelt als Bestandteile von Natur und Landschaft zu schützen. Ihre Lebensstätten und Lebensräume sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen, um sie auf Dauer zu sichern.

Es sind keine naturschutzfachlichen Schutzgebiete betroffen.

2.2.2 Schutzgut Fläche und Boden

Unter dem Schutzgut Fläche ist der Aspekt des flächensparenden Bauens zu verstehen. Dabei steht der quantitative Flächenbegriff stärker im Vordergrund als der qualitative, der im Umweltbericht schwerpunktmäßig unter dem Schutzgut Boden zu beurteilen ist. Wie den vorangegangenen Abschnitten entnommen werden konnte, weist das Plangebiet bezüglich

des Schutzgutes Fläche eine besonders gute Voraussetzung auf, da durch die Flächennutzungsplanänderung keine flächenintensive Nutzung vorbereitet wird.

Das Schutzgut Boden ist von der Änderung des Flächennutzungsplanes ebenfalls nicht betroffen, da nicht von einer Erhöhung des Versiegelungsgrades im Plangebiet auszugehen ist.

Somit wird auch im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung mit Grund und Boden gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sparsam und schonend umgegangen. Es entstehen keine Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche.

2.2.3 Schutzgut Wasser

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten, da die mögliche Überbauung und somit die Versiegelung des Gebiets nicht erhöht wird.

Wasserschutzgebiet Zone III a:

Ein Teilbereich des Plangebietes liegt im Wasserschutzgebiet Worms - Zone III a. Die Zone III dient dem Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen. In der Regel umfasst die Zone III das gesamte Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen. Die weitere Schutzzone kann bei Wassergewinnungsanlagen mit sehr großen Einzugsgebieten nochmals unterteilt werden (IIIA und IIIB bei Trinkwasser).

Hochwasserschutz:

Das Plangebiet ist als Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten gemäß § 78b WHG gekennzeichnet.

2.2.4 Schutzgut Klima und Luft

Auswirkungen des Schutzguts Klima und Luft sind nicht zu erwarten, da die mögliche Überbauung und somit die Versiegelung des Gebiets nicht erhöht wird. Demnach findet keine signifikante Beeinträchtigung des Klimas/Kleinklimas statt.

Auch bedingt die Flächennutzungsplanänderung keine erhöhte Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels.

2.2.5 Wechselwirkungen zwischen den Belangen nach 2.2.1 - 2.2.4

Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes sind nicht zu erwarten.

2.2.6 Schutzgut Landschaftsbild

Die Flächennutzungsplanänderung wird keinerlei negative Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild haben.

2.2.7 Schutzgut Biologische Vielfalt

Die Flächennutzungsplanänderung wird keinerlei negative Auswirkungen auf das Schutzgut biologische Vielfalt haben, da das Gebiet schon fast vollständig ausgenutzt ist und die Versiegelung nicht erhöht wird.

2.2.8 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000 Gebiete

Im Plangebiet selbst sind keine Schutzausweisungen nach Naturschutzrecht und Forstrecht vorhanden.

NSG / LSG

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet (gleichzeitig Naturschutzgebiet) ist der Lampertheimer Altrhein in rund 2,2 km westlicher Entfernung. Östlich des Plangebietes in ebenfalls etwa 1,2 km Entfernung liegt das Landschaftsschutzgebiet Forehahi.

Natura 2000-Gebiete

Westlich des Plangebietes liegt das Vogelschutzgebiet (VSG) 6316-401 "Lampertheimer Altrhein" (gleichzeitig FFH-Gebiet 6316-401) in einer Entfernung von ca. 2,2 km. Östlich des Siedlungskörpers von Lampertheim liegt das VSG 6417-450 "Wälder der südlichen hessischen Oberrheinebene" in etwa 1 km Entfernung.

Östlich bzw. südöstlich des Plangebietes liegen weiterhin die FFH-Gebiete 6417-350 "Reliktwald Lampertheim und Sandrasen untere Wildbahn" sowie 6417-304 "Viernheimer Waldheide und angrenzende Flächen" in etwa 2,5 km Entfernung.

Wasserschutzgebiete

Das Plangebiet liegt teilweise im Wasserschutzgebiet - Zone III a - der Stadtwerke Worms.

Durch die Lage des Plangebietes ist mit keinen negativen Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele der nächstgelegenen Vogelschutz- und FFH-Gebiete sowie der Wasserschutzgebiete zu rechnen.

2.2.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter wie unter Denkmalschutz stehende architektonisch wertvolle Gebäude oder archäologische Bodendenkmäler sind im Plangebiet nicht dokumentiert.

Beachtlich ist, dass das Plangebiet im Risiko-Überschwemmungsgebiet des Rheins liegt. Es sind für Neubauten entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Sachgüter zu treffen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur werden daher als nicht erheblich bewertet.

2.2.10 Schutzgut Mensch

Für das Schutzgut Mensch sind vor allem Auswirkungen aufgrund möglicherweise erhöhter Lärmimmissionen durch zusätzlichen Verkehr zum Plangebiet hin zu erwarten. Von stärkerem Verkehrslärm ist allerdings nur auszugehen, wenn sich weitere Vereinsheime im Plangebiet ansiedeln würden. Da die Flächen aber bereits überwiegend bebaut sind, werden bei Wandlung in Flächen für Vereinsheime andere bauliche Anlagen und deren Nutzung reduziert, so dass sich nur Nutzungen verlagern, aber nicht zunehmen.

Die mögliche Gebietsnutzung wird beschränkt auf Gebäude und Einrichtungen, die nur für vorübergehende Aufenthalte zu Freizeitzwecken genutzt werden. Damit ist dem Schutzgut Mensch unter Berücksichtigung der Lage des Gebietes innerhalb der Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen Rechnung getragen.

Die Auswirkungen eines möglichen Hochwassers auf das Schutzgut Mensch sind in Kap. I 4.6 der Begründung beschrieben. Aufgrund der maximalen Überflutung von 0,5 m bei Art und Nutzung des Geländes ist von keinen relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und Gesundheit auszugehen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch werden daher als nicht erheblich bewertet.

2.2.11 Auswirkungen infolge der Art und Menge an Emissionen und der erzeugten Abfälle

und der eingesetzten Techniken und Stoffe

Durch die Flächennutzungsplanänderung werden keine entsprechenden Auswirkungen indiziert.

2.2.12 Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Durch die Flächennutzungsplanänderung werden keine entsprechenden Auswirkungen indiziert.

2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Für die Schutzgüter ist die Flächennutzungsplanänderung nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden.

Daher sind keine Maßnahmen erforderlich.

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Da es sich um die Sicherung bestehender Nutzungen handelt, sind die geplanten Maßnahmen in dem Plangebiet nicht an anderen Standorten möglich.

2.5 Auswirkungen auf die Schutzgüter durch Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen und Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Durch die Flächennutzungsplanänderung werden keine entsprechenden Auswirkungen indiziert.

3. Zusätzlichen Angaben

3.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die Umweltprüfung basiert auf der Auswertung der bereits vorliegenden Planaussagen und Daten sowie auf eigenen Ortsbegehungen.

Zusätzliche Untersuchungen sowie Beurteilungen bedürfen es nicht.

Bei der Erhebung der Grundlagen und der Zusammenstellung der Informationen sind keine Schwierigkeiten aufgetreten.

3.2 Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen / Monitoring

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten. Insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen sollen frühzeitig ermittelt werden, um geeignete Gegenmaßnahmen einleiten zu können.

Da der Umweltbericht feststellt, dass insgesamt betrachtet keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, ist die Durchführung eines Monitorings nicht erforderlich.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein Bestandsgebiet, das ausschließlich von den ansässigen Vereinen auf dem Gelände genutzt wird. Die Fläche weist punktuelle Vereinsgebäude auf und ist ansonsten durch Grünflächen und unbefestigten Wegen gekennzeichnet. Vereinzelt Sträucher sind in dem Gebiet vorhanden. Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist es, das stark eingeschränkte Gebiet für Kleintierhaltung als Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung "Kleintierhaltung und Vereinszwecke" darzustellen. Damit erfolgen keine neuen Eingriffe in die Umwelt.

Die Schutzgüter Menschen, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima, Luft sowie Landschaftsbild sind durch die Änderung nicht betroffen. Ebenfalls sind keine sonstigen Umweltauswirkungen i.S. der nach Anlage 1 BauGB zu prüfenden Relevanzen zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der durch die Planung entstehenden nachteiligen Umweltauswirkungen sind damit nicht erforderlich.